

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen etc. Unser Allergnädigster König und Herr in hohen Gnaden verordnet / daß denenjenigen welche durch dero Commissariats Collegii in diesem Herzogthum außgesprochene Sentenzen beschweret zu seyn und dawieder einiges beneficium nötig zu haben vermeinen möchten / das Remedium Supplicationis verstattet werden solle / jedoch dergestalt daß derjenige welcher sich solthan Remedii bedienen will / dasselbe von Zeit der publicirten Sentenz, intra decendum interponiren / Libellum Supplicationis, in welchem die gravamina kurz und gründlich zu deduciren / überreichen / und so wohl zu Ablegung des Juramenti Supplicationis als auch zu allen andern præstandis sich offeriren / wie nicht weniger innerhalb vier Wochenlicher Frist von Verstattung des oft gedachten Remedii nebst dessen Advocato Causæ, das Juramentum Supplicationis, sub poena defertionis, præstiren / imgleichen binnen eben solcher Frist / unter gleichmäßiger Straffe der Defertion, einige Gelder in Calum Succumbentia, deren Summe nach Qualität und Beschaffenheit der Sache / von 10. bis 50. Ehl. zu determiniren / dem Commissariats Collegio frey gelassen / deponiren / darauff aber die Nothdurfft von denen Partheyen von vier bis zu vier Wochen usq; ad Duplicas jedesmahl sub poena præclusionis schriftlich verhandelt werden solle; Als wird solches Nahmens allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät / Männiglich bekand gemacht / umb sich darnach allergehorsambst zu richten. Gegeben Magdeburg den 25. Novembris. 1713.

Königl. Preußl. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg verordnete Director und Räthe.



Lehrstuhl für
Kunstgeschichte
Prof. Dr. G. A. A. A.





AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS

69 - HS

85 - HS

akt
V

sb

kein Post

R





en zu helfen;
ein befohlen zu



22. 34. c.
40

Nachdem Seine Königliche Majest.
in Preussen zc. Unser Allergnädigster
König und Herr/in hohen Gnaden verord-
net / daß denen jenigen/welche durch dero
Commissariats Collegii in diesem Her-
zogthum ausgesprochene Sentenzen beschweret zu seyn
und dawieder einiges beneficium nötig zuhaben vermei-
nen möchten / das Remedium Supplicationis verstattet wer-
den solle/jedoch dergestalt/daß derjenige/welcher sich sotha-
nen Remedii bedienen will / dasselbe von Zeit der publi-
cirten Sentenz, intra decendum interponiren / Libellum
Supplicationis, in welchem die gravamina kurz und gründ-
lich zu deduciren / überreichen / und so wohl zu Ablegung
des Juramenti Supplicationis als auch zu allen andern prä-
standis sich offeriren / wie nicht weniger innerhalb vier
Wöchentlichen Frist von Verstattung des oft gedachten
Remedii nebst dessen Advocato Causæ, das Juramentum
Supplicationis, sub poena desertionis, præstiren/ingleichen
binnen eben solcher Frist/unter gleichmäßiger Straffe der
Desertion, einige Gelder in Calum Succumbentia, deren
Summe nach Qualität und Beschaffenheit der Sache / von
10. bis 50. Thl. zu determiniren/dem Commissariats-Col-
legio frey gelassen/deponiren/darauff aber die Nothdurfft
von denen Partheyen von vier bis zu vier Wochen usq; ad
Duplicas jedesmahl sub poena præclusionis schriftlich ver-
handelt werden solle; Als wird solches/Nachmens aller-
höchst gedachter Sr. Königl. Majestät/Männiglich be-
kand gemacht / umb sich darnach allergehorsambst zu ach-
ten. Gegeben Magdeburg den 25. Novembris. 1713.

Königl. Preußl. zum Commissariat des Her-
zogthums Magdeburg verordnete Director
und Räthe.